

Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Name und Vorname	AHV-Nr.
PLZ, Wohnort, Strasse, Nummer	Geburtsdatum

- 1 Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für die Sie oder Ihr Ehegatte / Ihre Ehegattin, Ihr eingetragener Partner / Ihre eingetragene Partnerin unterhaltspflichtig sind (ab dem 5. Kind bitte weitere/s Formular/e verwenden):

	1. Kind <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	2. Kind <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Namen		
Vornamen		
Wohnadresse		
Geburtsdatum		
Geburtsort ¹⁾		
AHV-Nr.		
Tätigkeit des Kindes ²⁾		
zivilrechtliches Verhältnis zum Kind ³⁾		

	3. Kind <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	4. Kind <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Namen		
Vornamen		
Wohnadresse		
Geburtsdatum		
Geburtsort ¹⁾		
AHV-Nr.		
Tätigkeit des Kindes ²⁾		
zivilrechtliches Verhältnis zum Kind ³⁾		

1) anzugeben, wenn das Kind im Ausland wohnt

2) Bitte Tätigkeit präzisieren (Schule, Lehre, Studium, von...bis..., im Erwerbsleben seit... usw.).
Lehrvertrag oder Bestätigung der Ausbildungsstätte beilegen.

3) Vater/Mutter, Stiefvater/-mutter, Pflegevater/-mutter von aufgenommenen Kindern, Adoptivvater/-mutter, Bruder/Schwester, Grossvater/-mutter.



A67

Zuschlag für Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)

- 2 Erzielen Sie gegenwärtig ein Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 592.-- im Monat?

ja nein

Wenn Sie ein Ja angekreuzt haben, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen beim entsprechenden Arbeitgeber oder der zuständigen Familienausgleichskasse.

- 3 Hat eine andere Person (z. B. anderer Elternteil) Anspruch auf Familienzulagen? Dies ist immer der Fall, wenn diese Person ein Mindestwerbseinkommen von CHF 592.-- pro Monat erzielt (Stand: 1. Januar 2019).

ja nein

- 4 Machen Sie den Zuschlag für Familienzulagen bei der Arbeitslosenversicherung geltend? Dieser Anspruch besteht nur, wenn die Fragen 2 und 3 mit Nein beantwortet werden können.

ja nein

Bemerkungen

Hinweis

Bitte beantworten Sie sämtliche Fragen. Unbeantwortete Fragen erfordern zusätzliche Abklärungen und können die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung verzögern.

Unwahre oder unvollständige Angaben können zum Leistungsentzug und zu einer Strafanzeige führen. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

Die versicherte Person bestätigt, alle Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben.

Ort und Datum

Die versicherte Person

Beilagen:

- Kopie des Familienbüchleins, des Geburtsscheines oder gleichwertiges Dokument
- Kopie des AHV-Ausweises oder der Krankenversicherungskarte der Kinder
- Kopie des Lehrvertrags oder Bestätigung der Ausbildungsstätte für Kinder in Ausbildung